Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

III.

Ueber den nothwendigen Einklang des Civilproceſſes mit der Strafprozeßgeſetzgebung.

Von

Herrn Hofgerichtsrath **Eduard Brauer** in Bruchſal.

Durch die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens, theils in Verbindung mit Schwurgerichten, theils ohne ſolche, namentlich auch durch die ſehr allgemeine Anerkennung des Grundſatzes der Urtheilsfällung nach freier Ueberzeugung des Strafrichters ohne ſtreng bindende Beweisregeln [1]) hat die deutſche Rechtspflege eine ſehr weſentliche Umgeſtaltung erlitten, die in ihrer naturgemäßen Fortentwicklung unmöglich ohne alle Rückwirkung auf den bürgerlichen Proceß bleiben kann. Wenn auch der Kreis des bürgerlichen Rechtes als ein von den Bezirken des öffentlichen Rechtes und insbeſondere auch das Strafrechtes in weſentlichen Beziehungen verſchiedener und ſtreng abgegrenzter erſcheint, ſo darf man doch niemals vergeſſen, daß von höherem Standpunkt betrachtet, alle dieſe Kreiſe nur als nothwendig zuſammengehörige Theile eines großen Ganzen, des geſammten Rechtsgebietes, ſich darſtellen, und daß die einzelnen Theile, in ſo manchen Punkten in engſter Verwandtſchaft und in Wechſelwirkung ſtehend, unter ſich und im Verhältniß zum Ganzen in einem gewiſſen Einklange ſich befinden müſſen, da ſonſt eine gedeihliche Rechtsentwicklung auf die Dauer nicht erwartet werden kann.

Wir ſind nun weit davon entfernt, die kühne Anforderung aufſtellen zu wollen, daß alle jene Kreiſe des großen Rechtsge-

1) Vrgl. in Bezug auf Preußen, Verordnung vom 3ten Jan. 1849 §. 22, Bayern, Schwurgerichtsgeſetz, Art. 171. 323, Hannover, St.-P.-O. §. 149, Sachſen, K.R., St.-P.-O. Art. 10, Baden, Schwurgerichtsgeſetz, §. 104, Kurheſſen, Geſetz über Strafverfahren vom Jahr 1848, §. 120, Thüringen, St.-P.-O. Art. 252, Braunſchweig, St.-P.-O. §. 92 (Vrgl. jedoch §. 58), Oldenburg, St.-P.-O. Art. 5, Frankfurt, Geſetz über das Strafverfahren vom Jahr 1856, Art. 292. 318 u. ſ. w. Auch die ſachſen-altenburgiſche Strafprozeßordnung vom Jahr 1854.

bietes nach einem ſtarr durchgeführten einheitlichen Syſtem, nach der maßgebenden Schablone dieſer oder jener Theorie, zu modeln ſeien, daß etwa das Schwurgericht auch auf das bürgerliche Verfahren ausgedehnt, oder nach beliebtem Brauch die bürgerliche Proceßgebung Frankreichs ohne Weiteres bei uns aufgenommen werden möge. Vielmehr ſind wir fortwährend der Anſicht, daß eine weiſe Geſetzgebung dem geſchichtlichen Boden, der Erfahrung des Lebens in ſeinen mannigfaltigen Geſtaltungen und dem Maß der gegebenen Zuſtände überall gebührend Rechnung zu tragen hat.

Es gibt jedoch einige weſentliche Grundſätze des Verfahrens und der Urtheilsfällung im Gebiete des bürgerlichen Rechtes wie des Strafrechtes, die im Sinne einer wohlgeordneten Geſetzgebung und zur Begründung dauerbarer Rechtszuſtände wenigſtens inſoweit in angemeſſenen Zuſammenklang gebracht werden müſſen, daß ſie nicht in unlösbaren Widerſtreit miteinander gerathen und daß eine lebenskräftige Fortentwicklung des geſammten Rechtsweſens hiebei überhaupt erwartet werden kann. Was ſich in dieſer Beziehung früher oder ſpäter als eine unabweisliche Anforderung an unſeren Geſetzgebungen herausſtellen wird, wollen wir unſerer Ueberzeugung gemäß in den nachfolgenden Sätzen anzudeuten uns erlauben:

1) Der Grundſatz der Oeffentlichkeit des Verfahrens muß auch im bürgerlichen Proceß zur Geltung kommen. Dieſer Satz bedarf keiner weitläufigen Begründung. Man hat in älterer und öfters auch noch in neuerer Zeit Bedenken getragen, jenen Grundſatz auf den bürgerlichen Proceß auszudehnen[2]).

---

2) Vrgl. A. Buchner, das öffentliche Gerichtsverfahren nach altdeutſcher, vorzüglich altbayeriſcher Rechtspflege, Erlangen 1825 (gekrönte Preisſchrift) §. 125. Dort ſind nicht weniger als ſieben Einwürfe gegen das öffentliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen aufgeſtellt und entwickelt. Siehe dagegen §. 120—122, eben daſelbſt und Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Band 1, Abtheil. 1, Hauptſtück 4. 5. u. 8. 9. Auch Feuerbach erklärte ſich nicht ohne weſentliche Beſchränkungen für die Oeffentlichkeit des bürgerlichen Verfahrens. Vrgl. Hauptſtück 9, S. 178—181. Die Erfahrung lehrt, daß ſolche Beſchränkungen weder nothwendig noch zweckmäßig ſind, nach allgemeinen Grundſätzen des Rechtes erſcheinen ſie an ſich unhaltbar.

Mehr als genug iſt (oft von Orten, woher man es nicht hätte erwarten ſollen) darauf hingewieſen worden, daß es ſich hier um Privatverhältniſſe, nicht um öffentliche Angelegenheiten handle, und daß die Veröffentlichung von Privatgeheimniſſen und damit die Verletzung zarter Privatintereſſen, wie namentlich Standes-, Familien- und Geſchäfts-Rückſichten und folgeweiſe die Erregung von Haß, Zwietracht und Aergerniß aller Art zu beſorgen ſtehen. Die fraglichen Bedenken ſind aber in Wahrheit nicht begründet.

Auch im bürgerlichen Gerichtsverfahren iſt die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in ihrem wahren Werth aufgefaßt, von vorzüglicher Bedeutung, freilich nicht in der Rückſicht, daß ein zahlreiches Publikum in der Gerichtshalle erſcheinen und ſich unentgeltlich die Zeit vertreiben kann, oder daß die Tagespreſſe erwünſchten Zuwachs an ergötzlichem Unterhaltungsſtoff gewinnen mag, auch nicht in der Rückſicht, daß etwa durch regelmäßige Anweſenheit einer Schaar von lauernden Beobachtern der Richter in jedem Augenblick gehörig überwacht werde; gegenüber einem Richter, der ſich nicht ſelbſt überwacht, wird auch eine ſolche Ueberwachung nicht ſehr wirkſam erſcheinen [3]). Der wahre Werth und die vorzügliche Bedeutung der Oeffentlichkeit in bürgerlichen Streitſachen iſt unſeres Erachtens vielmehr darin zu ſuchen, daß einerſeits jeder rechtliebende Bürger, den ein Rechtsſtreit zu Gericht ruft, das beruhigende Bewußtſein in ſich tragen mag, es werde die Rechtspflege in einer Weiſe gehandhabt werden, die das Licht nicht zu ſcheuen braucht, und es ſei ihm ſtets unverwehrt, den Gang der Verhandlung dem prüfenden Blick unbetheiligter Mitbürger zu unterbreiten, und daß andererſeits auch dem Mißtrauen und der Läſterung, jenen unheimlichen Begleitern des heimlichen Gerichtsweſens das Thor möglichſt verſperrt wird. Der letztere Geſichtspunkt verdient bei der bürgerlichen Rechtspflege eine ganz beſondere Beachtung, weil hier der Arg-

3) Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Band 1, Abtheil. 1. Hauptſtück 7.

wohn der Beſtechung oder der Partheilichkeit des Richters am leichteſten Eingang zu finden pflegt[4]).

Eine bald drei Jahrzehnte umfaſſende Erfahrung im Großherzogthum Baden[5]) hat den hohen Werth der Oeffentlichkeit des bürgerlichen Gerichtsverfahrens in dieſem Sinne in klares Licht geſtellt und zur allgemeinſten Anerkennung gebracht[6]). Eben dieſe Erfahrung, die uns als unverwerfliche Zeugin zur Seite ſteht, hat aber auch zur Genüge gezeigt, daß die Beſorgniß vor weſentlichen Nachtheilen des öffentlichen Verfahrens keineswegs begründet erſcheint. Kein einziger Fall kam uns vor Augen oder zu unſerer Kenntniß, wo ſich erhebliche Nachtheile ergeben hätten. Für Fälle von außergewöhnlicher Art, wobei etwa die Oeffentlichkeit Anſtoß erregen könnte, iſt den Parteien oder dem Gericht die Befugniß gegeben, die Ausſchließung der Oeffentlichkeit herbeizuführen;[7]) ſoweit unſere Erinnerung reicht, iſt jedoch von dieſer Befugniß niemals Gebrauch gemacht worden. Die

---

4) Daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens nebenbei noch manche andere Vorzüge darbietet, ſoll überall nicht verkannt werden. Der Geiſt der Oeffentlichkeit wirkt wohlthätig auf Richter, Anwälte und Parteien, er verlangt und fördert eine ſtrengere Ordnung, bezähmt und beſchämt Lüge und Chikane und verhilft der Wahrheit öfters zum Sieg. Er erhöht auch die Achtung vor dem Geſetz und vor den Gerichten. Vrgl. die ſehr richtigen Bemerkungen, welche A. Buttel in Band 43, S. 91. — 94 d. Archivs zunächſt in Bezug auf das oldenburgſche Proceßverfahren mittheilt.

5) Sie trat in Baden ſchon im Jahr 1832 (gemäß Proceßordnung vom J. 1831) in das Leben, durch eine ſeltſame Schickung faſt zwei Jahrzehnte bevor die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens theilweiſe in Wirkſamkeit trat. [Die Oeffentlichkeit in Preßſachen erlag nach wenigen Monaten den Bundesbeſchlüſſen vom Juli 1832, lebte jedoch im März 1848 wieder auf.] Durch die Proceßordnung vom J. 1831, die zugleich den Beweis lieferte, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ſich mit den Grundſätzen des gemeinen deutſchen Proceſſes recht wohl verbinden läßt, hat Baden den Vorzug längerer Erfahrung in dieſem Punkt vor allen andern deutſchen Ländern diesſeits des Rheins gewonnen.

6) Nirgends, namentlich nicht in den juriſtiſchen Zeitſchriften des Landes, erhoben ſich Beſchwerden und Bedenken gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens, ſehr oft aber Stimmen zu Gunſten der Oeffentlichkeit.

7) Badiſche Proc.-Ord. §. 1065. 1066 [ſonſt §. 1098. 1099.] Vrgl. Hannöveriſche Proc.-Ord. §. 87—89.

Anweſenheit eines zahlreichen Publicums tritt nämlich bei bürgerlichen Gerichtsverhandlungen ſehr ſelten oder faſt gar nicht ein[8]). Anwälte des Gerichtes, zuwartende Parteien, dann und wann zuhörende Rechtsbefliſſene und etwa einmal ein Fremder, der das hieländiſche Verfahren kennen lernen will, bilden das beſcheidene Publikum, wenn ein ſolches vorhanden iſt[9]).

In geſchichtlicher Hinſicht darf man nicht vergeſſen, daß nach altdeutſchem Rechte auch die bürgerliche Rechtspflege von der Obrigkeit unter Mitwirkung des Volkes öffentlich abgehalten wurde[10]).

Im Uebrigen wollen wir nur noch darauf hinweiſen, wie auch der erſte deutſche Juriſtentag, eine hochachtbare Verſammlung von mehr als ſechshundert Rechtsmännern aller Claſſen aus allen Theilen Deutſchlands, ſich in größter Uebereinſtimmung für den Grundſatz der Oeffentlichkeit des bürgerlichen Gerichtsverfahrens ausſprach[11]).

2) Auch der Grundſatz der Mündlichkeit des Verfahrens muß im bürgerlichen Proceß gebührende Berückſichtigung finden. Die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor den Augen und Ohren des Richters, das lebendige Wort im Gegenſatz zur

---

8) Eine beſondere Theilnahme des Publikums bei Verhandlung bürgerlicher Rechtsfälle iſt wohl nicht zu erwarten und auch nicht erforderlich. Vrgl. übrigens Band 36 dieſes Archivs, S. 146.

9) In großen Städten, namentlich wenn Proceßſachen von beſonderer Wichtigkeit oder von allgemeinerem Intereſſe verhandelt werden, wird ſich allerdings öfter ein größeres Publikum einfinden, zumal wenn die Abhör von Zeugen oder die Erhebung von Gutachten in der öffentlichen Hauptverhandlung ſelbſt Statt findet. Allein die Größe ſolcher Städte, worin die Perſon und die Verhältniſſe des Einzelnen den Wenigſten bekannt ſind, bringt auch die gewünſchte Abhilfe gegen beſorgte größere Uebelſtände von ſelbſt mit ſich, ſoweit ſolche überhaupt nöthig erſcheint.

10) Walter, deutſche Rechtsgeſchichte, §. 616. 620—625. Buchner a. a. O. §. 3. 4 und 101, beſonders die am Schluß abgedruckten zahlreichen Urkunden S. 269 und folgende. Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Band 1, Abtheil. 1, Hauptſtück 3. Zentner, das Geſchwornengericht, S. 87 folgd.

11) Plenarverſammlung vom 3ten Auguſt 1860, ſ. Preußiſche Gerichtszeitung [Organ des deutſchen Juriſtentags.] No. 38. und Verhandlungen des Juriſtentags S. 347.

todten Schrift, iſt hiebei das Weſentliche. Welche Vorzüge ein wohlgeregeltes, in Wahrheit mündliches Verfahren bietet, ſpringt in die Augen; ſie ſind längſt und auch ſelbſt ſehr allgemein von Solchen anerkannt worden, welche ſich mit der Oeffentlichkeit des bürgerlichen Verfahrens noch nicht befreunden konnten. Aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung ergibt ſich aber das mündliche Verfahren ohnehin von ſelbſt.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß die eigenthümliche Beſchaffenheit bürgerlicher Rechtsſtreitigkeiten häufiger eine größere thatſächliche Verwicklung und beſondere Schwierigkeiten mit ſich bringt, denen allerdings Rechnung getragen werden muß. Eine kurzgefaßte ſchriftliche Grundlage zur Feſtſtellung des thatſächlichen Stoffes darf, abgeſehen etwa von Streitſachen geringſter Art, im bürgerlichen Proceß nicht fehlen [12]). Auch gibt es Streitigkeiten, wie namentlich Rechnungsproceſſe, weitläufige Liquidationen und verwickelte Geſchäftsauseinanderſetzungen u. dgl., deren Beſchaffenheit eine größere Ausdehnung des ſchriftlichen Verfahrens rechtfertigt [13]). Ueberhaupt erſcheint es im bürgerlichen Proceß weniger nothwendig, als im Strafverfahren, daß gerade alles Weſentlichere ſtets unmittelbar vor den Augen des urtheilenden Gerichtes abgehandelt werde. Zeugenverhöre, Urkundenerhebungen und Begutachtungen können in vielen Fällen füglich durch einen Beauftragten des Gerichtes (ein

---

12) Im Allgemeinen wird die Nothwendigkeit einer ſchriftlichen Grundlage für die nämliche Verhandlung meiſtentheils anerkannt. Viel Meinungsverſchiedenheit herrſcht jedoch in Bezug auf Ausdehnung, Leitung und Bedeutung des ſchriftlichen Vorverfahrens, namentlich in Bezug auf die Frage, ob dieſes Vorverfahren (vorbehaltlich zuläſſiger Abänderungen) oder aber die mündliche Verhandlung die weſentlich endſcheidene Grundlage bilden ſoll. Vrgl. Band 33, S. 138 u. S. 416 folgd. und Archivs, desgl. Band 35, S. 3 und S. 153, Band 38, S. 285, Band 39, S. 400, Band 41, S. 77 folgde, S. 80. Deutſcher Gründlichkeit im guten Sinne des Wortes, ſcheint es mehr zuzuſagen, der ſchriftlichen Grundlage eine nicht allzugeringe Bedeutung anzuweiſen.

13) Vrgl. Badiſche Proc.-Ord. §. 219. 220. 1063 und folgende. Hannoverſche Proc.-Ord. §. 207. 208. 460 folgd. In Bezug auf die oldenburgiſche Proc.-Ord. vergl. Band 43, S. 92 d. Archivs.

Gerichtsmitglied oder einen Unterrichter) bewirkt werden [14]), nur ſolle es den Parteien, wenigſtens in wichtigeren Fällen, geſtattet ſein, die unmittelbare Erhebung zu veranlaſſen. Eine Hauptſache bei der mündlichen Verhandlung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten iſt und bleibt unſeres Erachtens immer die mündliche Rechtsausführung der beiderſeitigen Anwälte mit kurzer Darlegung des Sachverhaltes vom Standpunkt des einen ſo wie des andern Theiles [15]). Entbehrlich und in mehrfacher Hinſicht nicht empfehlenswerth erſcheint das Vortragen einer Darſtellung des thatſächlicheu Sachverhaltes durch ein Gerichtsmitglied der öffentlichen Sitzung [15a]).

Auch in Beziehung auf den Grundſatz der Mündlichkeit darf die langjährige Erfahrung im Großherzogthum Baden angerufen werden, wodurch ſich die Vorzüge des mündlichen Verfahrens bewährt haben. Daß gegen die urſprüngliche und eigentliche Abſicht des badiſchen Proceßgeſetzes die Beweiserhebung unmittelbar vor dem urtheilenden Obergericht durch die Rechtsübung faſt gänzlich beſeitigt und die Erhebung der Beweiſe durch Vermittlung des Unterrichters theilweiſe zur Regel gemacht wurde, erklärt ſich durch die Nichteinführung der urſprünglich vorausgeſetzten Collegialgerichte erſter Inſtanz und durch das Fortbeſtehen der alten Gerichtsverfaſſung ohne weſentliche Aenderungen [16]). Uebrigens

---

14) Badiſche Proc.-Ord. §. 1093—1100. Hannoverſche Proc.-Ord. §. 272. 276. 281.

15) Freilich wird dabei eine wahre Mündlichkeit der Verhandlungen, keine ſolche unterſtellt, wie ſie nach der Mittheilung im Archiv Band 36, S. 146 in Anhalt ſich geſtattet haben ſoll und wie wir ſie jüngſt noch bei dem Handelsgericht einer freien Stadt im Norden zu beobachten Gelegenheit hatten, wo ein monotones Ableſen von anwaltlichen Vorträgen Statt fand.

15a) Vrgl. Band 39, S. 416 und Band 41, S. 84.

16) Die beſtehende Gerichtsübung ſcheint gleichwohl mit dem Geſetz (P.-O. §. 1093) und mit der urſprünglichen Abſicht des Geſetzgebers nicht ganz im Einklang zu ſtehen. Vrgl. Annalen der badiſchen Gerichte Jahrg. 24, S. 74 u. Jahrg. 26, S. 249.

Am erſteren Ort haben wir die Mündlichkeit des Verfahrens bei den badiſchen Obergerichten in ihren Grundzügen und nach dem Entwicklungsgang der Geſetzgebung dargeſtellt, das Verfahren bei den Untergerichten aber in der beſonderen Schrift und das mündliche Verfahren

muß man vom practiſchen Standpunkte wohl zugeſtehen, daß das Bedürfniß einer unmittelbaren Erhebung der Beweiſe bisher wenigſtens nicht in beſonders ſtarkem Grade hervorgetreten iſt. Dabei blieb es jedoch immer ungewiß, ob nicht bei unmittelbarer Erhebung des Beweiſes, z. B. der Abhör von Zeugen, die Geſtalt und Anſchauung der Sache ſich in einzelnen Fällen weſentlich anders herausgeſtellt haben würde. Als ſehr unzweckmäßig und ungenügend zeigte ſich jedenfalls die Vornahme eines Augenſcheins durch einen beauftragten Richter, ſofern Letzterer nicht ein Mitglied des urtheilenden Gerichtes war.

Im Allgemeinen darf man gewiß behaupten, daß Richter, Anwälte und Parteien ſich mit Form und Geiſt des mündlichen Verfahrens befreundet und deſſen Werth erkannt haben, wenn auch allzu hochgeſpannte Erwartungen hinſichtlich des Erfolgs der mündlichen Verhandlungen durch die Erfahrung in manchen Beziehungen weniger befriedigt wurden.

Auch für den Grundſatz der Mündlichkeit des bürgerlichen Verfahrens hat ſich der erſte deutſche Juriſtentag mit gleicher Entſchiedenheit ausgeſprochen [17]).

3) Die Befreiung der ſtrafrichterlichen Ueberzeugung vom Zwang ſtarrer Beweisregeln muß auch eine größere Freiheit der richterlichen Ueberzeugung im bürgerlichen Proceß zur Folge haben [18]).

---

vor dem Unterrichter in bürgerlichen Streitſachen nach der badiſchen Geſetzgebung v. 1851.

17) Siehe Note 11 oben.

18) Im Allgemeinen iſt dieſer Satz ſchon von vielen Seiten anerkannt worden, namentlich auch in dieſem Archiv und zwar von Mittermaier, Band 37, S. 144, Band 39, S. 409, von Buſch, Band 37, S. 63, Band 39, S. 86, von Krämel, Band 38, S. 1, von Endemann, Band 41, S. 92 und 289.

Wichtig erſcheint dieſer Satz namentlich in Bezug auf die ſehr practiſche und beſtrittene Frage, inwieweit ein Straferkenntniß auch für die Entſcheidung des bürgerlichen Richters maßgebend iſt. Vrgl. Band 37, S. 1, Band 38, S. 1, Band 39, S. 247 des Archivs und die daſelbſt weiter angeführte reiche Literatur. Ob das ſtrafrichterliche Erkenntniß auch vor dem bürgerlichen Gericht Geltung hat, ſollte unſeres Erachtens keine Frage mehr ſein, nur das kann die Frage ſein, inwieweit ein Gegenbeweis vor dem bürgerlichen Gericht zuzulaſſen iſt.

Allerdings iſt nicht zu beſtreiten und nicht außer Acht zu laſſen, daß bei der Beweislichkeit bürgerlicher Rechtsgeſchäfte eigenthümliche Geſichtspunkte in Betracht kommen. Eine gemeſſenere Formſtrenge, die Vorzeichnung und Beobachtung beſtimmter Vorſchriften über Beſchaffenheit, Werth und Vorzug, ja ſelbſt über Zuläſſigkeit einzelner Beweismittel erſcheint hier durch die Natur der bürgerlichen Rechtsverhältniſſe ſelber gerechtfertigt. Iſt ja doch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten jeder Betheiligte in der Regel im Stande und durch eigenes Intereſſe und gewöhnliche Klugheit aufgefordert, für die Beweislichkeit ſeiner Anſprüche gehörig Sorge zu tragen. Hiebei tritt natürlich der Beweis durch Urkunden als der gewöhnlichſten und regelmäßigſten Form der Beweislichmachung von Rechtsgeſchäften in den Vordergrund, während der Beweis durch andere mehr vom Zufall abhängige und weniger zuverläſſige Beweismittel, wie namentlich der Zeugenbeweis und der im Strafverfahren ſo wichtige Beweis durch zuſammentreffende Umſtände (Vermuthungen) mehr nur in zweiter Reihe, zur Aushilfe und Unterſtützung, in Anwendung kommt und weniger Begünſtigung verdient. Maßgebende Vorſchriften in dieſer Beziehung können im bürgerlichen Proceß nicht wohl ganz entbehrt werden. Nach dem jetzigen Stande unſerer bürgerlichen Rechtsverhältniſſe, ohne völlige Umgeſtaltung derſelben, würde es gewiß allzu gewagt erſcheinen, wenn man mit Aufhebung aller bezüglichen Vorſchriften die Frage des Beweiſes ganz und gar dem freien, willkührlichen Ermeſſen des bürgerlichen Richters überlaſſen wollte[19]). Schon der allgemein angenommene und in der Hauptſache nicht aufzugebende Grundſatz der Verhandlungsmaxime würde ein völlig freies Walten der richterlichen Ermeſſens nicht geſtatten.

Demungeachtet aber muß unſeres Erachtens nach Freimachung der richterlichen Ueberzeugung in Strafſachen auch im bürgerlichen Proceß der Ueberzeugung des Richters eine größere Freiheit eingeräumt werden. Man kann dem Richter unmöglich zumuthen, heute im Strafgerichtsſaal auf den Grund freier Ueber-

19) Vrgl. Buſch in Band 39, S. 86. 88. 103.

zeugung ſein Urtheil ſich zu bilden, morgen oder übermorgen aber, wenn er die Schwelle der bürgerlichen Gerichtsſtube überſchritten hat, ſeine freie Ueberzeugung völlig zu verleugnen und ſich unbedingt dem Zwang ſtarrer Beweisregeln zu unterwerfen. Auch ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die Geſetze würde zwar das Syſtem der freieren Ueberzeugung (dafür bürgt uns die Erfahrung) allmählig auch im bürgerlichen Verfahren ſeinen Einfluß geltend machen, weil die Natur der Dinge und die Gewalt der einmal in das Leben getretenen Ideen ſtärker iſt als papierne Schranken. Allein eine gute Geſetzgebung muß ſich mit der Natur der Dinge und mit ſich ſelbſt in Einklang ſetzen und der Strömung der fortſchreitenden Idee bei Zeiten ein geregeltes Bett anweiſen, damit der geſetzliche Boden nicht unterwühlt, vielmehr ein wohlgeordneter und feſter Rechtszuſtand geſichert bleibt.

Ausführliche Vorſchläge im Einzelnen hier anzureihen, würde dem Plan und Zweck dieſer Abhandlung nicht entſprechen, wir werden uns daher hinſichtlich der näheren Darlegung unſerer Anſicht auf einige Andeutungen [20]) beſchränken:

a) Was den Urkundenbeweis betrifft, ſo könnte zwar derſelbe auch fernerhin, ohne Widerſtreit mit dem Geiſt der neuen Geſetzgebung, wohl etwa für einzelne Rechtsgeſchäfte aus beſondern Gründen als ausſchließliches oder bevorzugtes Beweismittel vorgezeichnet werden [21]), indeſſen dürfte dieſes nicht in ausgedehnterem Maße, namentlich nicht als ſtarre Regel für ganze Gattungen von Rechtsgeſchäften aller Art geſchehen [22]),

---

20) Ein großer Theil der hier aufgeſtellten Sätze hat, obwohl nicht allgemein, im Gebiet der Rechtslehre und Rechtsübung, ſowie auch ſelbſt im Wege der Geſetzgebung bereits mehr oder weniger Eingang gefunden. Hier handelt es ſich jedoch um allgemeine Anerkennung derſelben in ihrer nothwendigen Ableitung aus dem zur Herrſchaft kommenden Beweisſyſtem.

21) Wo die Urkunde zur Wirkſamkeit des Rechtsgeſchäftes erforderlich iſt, wie z. B. bei Wechſeln, letzten Willen bei der Eintragung von Rechtsgeſchäften in öffentliche Bücher zum Zweck der Offenkundigkeit u. dgl. ergibt ſich die Nothwendigkeit des Urkundenbeweiſes ohnehin von ſelbſt.

22) Die Vorſchrift des Art. 1341 des Code Napoleon, welche in ihrer Allgemeinheit dem deutſchen Charakter an ſich wenig zuſagt, in der

und es wäre dem richterlichen Ermeſſen hiebei immer noch ein gewiſſer Spielraum offen zu halten.

Das Gleiche gilt in Bezug auf die geſetzlichen Vorſchriften über die Form der Urkunden, z. B. über die Nothwendigkeit doppelter Ausfertigung, desgleichen der Gutheißung des Schuldbetrages in Worten[23]) der regelmäßigen Beiſetzung von Ort, Tag und Jahr[24]) und andere dergleichen Förmlichkeiten mehr. Auch in dieſer Richtung zeigt ſich eine größere Freiheit des richterlichen Ermeſſens als nothwendig.

Ueberhaupt muß bei der Beurtheilung von Urkunden mehr die Natur der Sache, die Erfahrung des Lebens und das Bedürfniß des Verkehrs, als die völlig formgerechte Abfaſſung der Urkunde in Erwägung kommen.

Insbeſondere aber iſt hinſichtlich der Frage der Aechtheit einer beſtrittenen Urkunde eine unbeengte Freiheit des richterlichen Ermeſſens zu beanſpruchen[25]).

b) Der Zeugenbeweis ſollte, abgeſehen von beſonders vorbehaltenen Ausnahmsfällen, für keine Art von Rechtsgeſchäften unbedingt ausgeſchloſſen werden[26]), vielmehr müßte der richter-

---

Anwendung zu vielen Streitigkeiten führt und keinen überwiegend großen Vortheil gewährt, ſcheint uns keine Empfehlung und Nachahmung zu verdienen.

23) Eine langjährige Erfahrung über die Artikel 1325. 1326 des Code Napoleon hat die Ueberzeugung in uns befeſtigt, daß die darin gegebenen Formvorſchriften dem Leben, der Volksſitte und dem Intereſſe des Verkehrs widerſtreben und ihren Zweck meiſt verfehlen. Die Rechtsübung hat ohnehin ihrer Strenge die Spitze abgebrochen. Der zweite Abſatz des Art. 1326 aber macht eine Ausnahme bezüglich ſolcher Perſonen, bei denen die geſetzliche Schutzmaßregel noch am eheſten am Platz wäre.

24) Auch die Unterſchrift des Ausſtellers iſt nicht als für jederlei Urkunden ſchlechthin nothwendig anzuſehen. Vrgl. Endemann in Band 43, S. 4 des Archivs.

25) Wenn Buſch, ſonſt ein entſchiedener Vertheidiger der freien Beweisprüfung ſich in Band 39, S. 90 für Beibehaltung der Vorſchrift erklärt, daß Schriftvergleichung allein niemals vollen Beweis liefern ſolle, ſo ſcheint dies eine nicht gerechtfertigte Abweichung vom Grundſatz der freien Ueberzeugung. Vrgl. dagegen Band 43, S. 24 d. Archivs.

26) Siehe Note 22 oben.

lichen Beurtheilung überlaſſen bleiben, je nach Beſchaffenheit des Falles, mit Rückſicht auf die Geſtalt der Perſonen und Sachen dem Beweis durch Zeugen mehr oder weniger Gewicht und Werth beizulegen.

Eine beſtimmte Anzahl von Zeugen dürfte nicht unbedingt verlangt werden[27]), denn auch ein einziger beſonders glaubwürdiger Zeuge kann, unterſtützt durch die beſonderen Umſtände des Falles, die volle richterliche Ueberzeugung begründen, und auf der anderen Seite kann auch bei dem Vorhandenſein zweier Zeugen, denen beſondere Verdachtsgründe[28]) nicht entgegengeſtellt werden können, die volle richterliche Ueberzeugung doch nicht begründet erſcheinen.

c) Bezüglich der Prüfung des Gutachtens Sachverſtändiger wäre die Freiheit der richterlichen Ueberzeugung in weitem Maße anzuerkennen[29]). Ebenſo wäre die Befugniß des Richters auch ohne Parteienantrag Sachverſtändige zu Rath zu ziehen, oder einen Augenſchein vorzunehmen in vollem Maße anzuerkennen.

d) Der Beweis durch zuſammentreffende Umſtände (Vermuthungen) wäre, da er ſeiner Natur nach für ſo viele Fälle vorzüglich geeignet erſcheint, eine feſte richterliche Ueberzeugung zu begründen (abgeſehen von beſonderen Ausnahmsfällen, wie ſolche oben unter Nr. 1 angedeutet wurden) für Rechtsgeſchäfte jeder Art zuzulaſſen, dem Richter aber wäre ſelbſt die Befugniß nicht zu verſagen, aus erwieſenen Thatumſtänden, auch

---

27) Anerkannt von Buſch, Band 39 des Archivs, S. 103, Endemann, Band 44, S. 291 u. Band 43, S. 270.

28) Auch die Verdächtigkeit der Zeugen, ſowie deren Unfähigkeit, muß vom freieren Ermeſſen des Richters, nicht von ſtarren Regeln abhängen. Die völlige Ausſchließung gewiſſer Perſonen als Zeugen muß, ſoweit möglich, hinwegfallen. Vrgl. Mittermaier, Band 36 des Archivs, S. 138; Buſch, Band 37, S. 66 und Band 39, S. 105; Endemann, Band 42, S. 266. Auch das Erforderniß des Zeugeneides darf nicht als unbedingt für alle Fälle nothwendig gelten.

29) Vrgl. Note 25 oben bezüglich der Schriftvergleichung. Eine beſtimmte Zahl von Sachverſtändigen dürfte nicht als nothwendig vorgeſchrieben werden.

ohne förmliche Antretung eines Vermuthungsbeweiſes ſeitens der betheiligten Partei, die mit Sicherheit ſich ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen [30]).

e) Eine größere Freiheit des Richters in Bezug auf die Auferlegung von Notheiden, namentlich in Bezug auf die Wahl des Erfüllungs- oder Reinigungseides würde ſchon aus den bisher verlegten Befugniſſen hervorgehen; es wäre aber eine ſolche Freiheit überhaupt in einem für alle Fälle zureichenden Maße dem Richter zu gewähren [31]).

f) Endlich würde es wohl im Allgemeinen dem Geiſt des freieren Beweisſyſtems entſprechen, daß zur Milderung der Härten der Verhandlungsmaxime [32]) dem Richter in allen Proceßabſchnitten das Recht geſichert wurde, durch geeignete Aufklärungsmittel ſich den nöthigen näheren Aufſchluß über den wahren Sachverhalt [33]) zu verſchaffen und mehr auf Sinn und Abſicht der Parteien-Vorträge und Anträge, als auf deren buch-

---

30) Vrgl. Buſch in Band 39, S. 90—92 des Archivs. Zu weit geht unſeres Erachtens Endemann in Band 41, S. 335, wenn derſelbe Vermuthungen überhaupt gar nicht als Beweismittel gelten laſſen will während ſie vielmehr eines der natürlichſten Beweismittel bilden. Zweifelhafter ſcheint uns aber die Frage, inwieweit ſich Rechtsvermuthungen mit freier Beweisprüfung vertragen? Ihre gänzliche Verbannung wird ſich in keinem Falle rechtfertigen und empfehlen.

31) Es ſollte nicht der (ohnehin nicht genau meßbare) Grad des gelieferten Beweiſes, ſondern die richterliche Erwägung auf Grund aller Umſtände des Falles dabei entſcheiden.

Was den Haupteid betrifft, ſo wäre derſelbe keineswegs ganz zu verbannen, auch nicht, nach Vorbild des Notheides, ganz der richterlichen Erwägung anheim zu ſtellen. Vgl. von Krämel in Band 38, S. 12 des Archivs und dagegen Buſch in Band 39, S. 86. Doch wäre die richterliche Erwägung hiebei auch nicht ganz auszuſchließen. Vrgl. Mittermaier in Band 39, S. 410.

32) Auch die Eventualmaxime dürfte in einzelnen Punkten wohl einige Milderung zu erleiden haben. Vrgl. Note 35 unten.

33) Ausgedehntes Fragerecht des Richters und der Parteien. Vrgl. Mittermaier in Band 39, S. 273. 289. 410. Tit. D, 11,1 de interrogationibus, beſonders l. 21. „Ubicunque judicem aequitas moverit, aeque oportere fieri interrogationem dubium non est.“ Auch J. R. A. §. 41.

ſtäbliche Faſſung das weſentliche Gewicht zu legen, nicht ausdrücklich Beabredetes aber nach Umſtänden ohne Weiteres als nicht beſtritten und als zugeſtanden anzuſehen [34]). Ueberhaupt ſollte das Recht auf Wahrheit und der Anſpruch auf einen ehrlichen Kampf im Civilproceß überall die verdiente Anerkennung finden [35]).

Hiemit haben wir, ſoweit nöthig, angedeutet, in welchen Richtungen der Ueberzeugung des Richters in Bezug auf die Beweisfrage eine freiere Bewegung zu geſtatten wäre. Wir wenden uns nun zum letzten Hauptſatz:

4) Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde [Caſſation] muß, nachdem es im Strafproceß Aufnahme und eine ſo hohe Bedeutung erlangt hat, auch im bürgerlichen Proceß eine entſprechende Stelle und die der Wichtigkeit des Grundſatzes, auf dem ſie beruht, gebührende Bedeutung erhalten.

Da einmal der betreffende Grundſatz im Strafverfahren in ſolcher Weiſe zur Anerkennung gekommen iſt, ſo fordert die Conſequenz des leitenden geſetzgeberiſchen Gedankens, der ſeiner Natur nach nicht ohne alle Rückwirkung auf das Gebiet des bürgerlichen Proceſſes bleiben kann, ſo wie auch das Intereſſe des nothwendigen Einklangs in der Geſetzgebung gebieteriſch, daß derſelbe Grundſatz auch im bürgerlichen Proceß nicht ganz verkannt werde, ſondern wenigſtens inſoweit Berückſichtigung finde, als die verſchiedene Natur der bürgerlichen Rechtspflege und das geltende Proceßſyſtem es verſtattet.

Ueber das Maß der Anerkennung und Berückſichtigung des fraglichen Grundſatzes läßt ſich freilich viel ſtreiten. Wenn die

---

34) Vrgl. Band 37 d. Archivs, S. 138, Note 20. Gerichtsſaal Jahrg. 1855. I, S. 396.

35) Vrgl. Mittermaier, im Archiv Band 37, S. 142, Band 39, S. 296. 4085, auch Oeſterreich. Gerichtszeitung 1853, S. 42. 331. Stabel in den Jahrbüchern des badiſchen Oberhofgerichts, neue Folge. Jahrg. 10, S. 1. Gerichtsſaal Jahrg. 1849, I, S. 394, wo zwei Auswüchſe der Eventualmaxime bezüglich der Vorſchützung von Einreden von uns beſprochen wurden. Vrgl. hiemit Haimerl, Magazin für Rechts- und Staatswiſſenſchaft, Band 1, S. 168.

badiſche Proceßordnung vom Jahr 1831 und 1851 das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde (zwar nicht dem Namen, aber doch der Sache nach) als außerordentliche an keine Beſchwerdeſumme gebundene Appellation in gewiſſem Grade ſich angeeignet hat, wenn auch ſpätere Geſetzesentwürfe in anderen deutſchen Ländern Beſtimmungen ähnlicher Art in ſich aufgenommen haben [36]), ſo mag man allerdings ſchon hierin einen Schritt zur Erreichung des vorgeſteckten Zieles erblicken. Es geſchieht hiedurch dem angedeuteten Zwecke wohl ſchon theilweiſe, freilich in geringerem Grade, Genüge.

Weiter ging die preußiſche Geſetzgebung, indem ſie ſchon durch die Verordnung vom 24ten Dec. 1833 die Nichtigkeitsbeſchwerde als regelmäßiges Rechtsmittel letzter Inſtanz aufſtellte und das Rechtsmittel der Reviſion mehr nur als Ausnahme unter weſentlichen Beſchränkungen beibehielt [37]), Noch weiter gingen die Civilproceßordnungen von Hannover, Braunſchweig und Oldenburg, welche nach dem Vorbild des franzöſiſchen Syſtems, das auch in Belgien, Holland, Genf, Sardinien und noch anderen Ländern Nachahmung fand, dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde (Caſſation) eine noch höhere Bedeutung einräumten.

Gründlich erreicht wird unſeres Erachtens der angedeutete Zweck wohl nur dann werden, wenn die dritte Inſtanz künftig lediglich auf die Verhandlung und Entſcheidung über behauptete Mängel der Zuſtändigkeit oder ſonſtiger weſentlicher Vorausſetzungen der Rechtsbeſtändigkeit des Verfahrens und Urtheils, und, was die Sache betrifft, über behauptete Fehler in der Auslegung und Anwendung des Geſetzes beſchränkt wird. Nur bei einer ſolchen Einrichtung

---

36) Z. B. der Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung für das Großherzogthum Heſſen vom Jahr 1856, welcher großentheils der badiſchen Proceßordnung ſich anſchloß.

37) Intereſſante Mittheilungen über den Entwicklungsgang der preußiſchen Geſetzgebung in dieſer Richtung gab ein Mitglied des k. preußiſchen Obertribunals [Waldeck] in ſeiner dem erſten deutſchen Juriſtentag überreichten Denkſchrift über einige Vorfragen betreffend die einheitliche Civilproceßgebung S. 16—17.

ſcheint uns die Caſſation eine ihren eigentlichen Charakter und dem Geiſt des mündlichen Verfahrens, das einer öfters wiederholten Prüfung der thatſächlich feſtgeſtellten Punkte widerſtrebt, entſprechende Bedeutung und Wirkſamkeit zu erlangen, während zugleich die Durchführung und Verwirklichung eines wahrhaft mündlichen Verfahrens ohne maßloſe Geſchäftsüberlaſtung des höchſten Gerichtshofs erzielt werden kann[38]). Es ſetzt aber eine ſolche Einrichtung auch Collegialgerichte erſter Inſtanz für alle nicht unbedeutende Sachen[39]) und die Durchführung des Grundſatzes der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit des Verfahrens in weiterem Maße voraus.

Unſerem Zwecke getreu, haben wir hiemit dasjenige hervorgehoben, was uns als nothwendige, früher oder ſpäter unausbleibliche Folge des einmal angenommenen Syſtems der Strafproceßgeſetzgebung erſcheint.

Was die naheliegende Frage der Einführung von Geſchworenen auch für bürgerliche Rechtsſachen betrifft, ſo iſt ſolche Einführung im Allgemeinen nach unſeren jetzigen Rechtsverhältniſſen weder zu erwarten, noch zu wünſchen, wie ſchon im Eingang angedeutet wurde. Außerhalb Großbritanniens haben Geſchworene in bürgerlichen Rechtsſachen in Europa bisher noch

---

38) Ernſtliche Bedenken gegen eine bloße Caſſationsinſtanz hat ſchon Feuerbach ſeinem öfters angeführten Werke, Band 2, Abtheil. 1, Hauptſtück 7 entwickelt und neuerdings Mittermaier in dieſem Archiv. Band 41, S. 70—72 unter Bezugnahme auf einzelne in Braunſchweig und Hannover laut gewordene Stimmen ſowie auf Kammerverhandlungen im Königreich der Niederlande angeregt. Siehe auch S. 227—229 ebendort. Solche Bedenken, die vielleicht in ähnlicher Weiſe auch gegen den Grundſatz der Mündlichkeit des Verfahrens ſelbſt angewendet werden könnten, und in Bezug auf Strafſachen der höchſten Wichtigkeit wohl nicht minder zutreffen müßten, ſcheinen uns nicht von entſcheidendem Gewicht. Wegen der Bedenken, die man in Art. 12 der deutſchen Bundesacte und im deutſchen Bundesrecht finden mag [ſ. v. Linde in Band 40, S. 206 d. Archivs], iſt daran zu erinnern, daß durch Erhöhung der Oberappellationsſumme, und ſonſtige Beſchränkungen die dritte Inſtanz ſchon vielfach weſentlich beſchränkt für eine Menge von Rechtsſachen völlig beſeitigt wurde. Ein unbedingtes Hinderniß würde hierin keinesfalls liegen.

39) Vrgl. Band 33, S. 270—281 d. Archivs, desgl. Band 40, S. 90.

ſehr wenig Eingang gefunden, und ſelbſt in England hat man in neueſter Zeit das Bedürfniß gefühlt und auch, wenngleich mit großer Behutſamkeit, durch die Geſetzgebung anerkannt, gewiſſe Streitſachen ohne Mitwirkung von Geſchworenen erledigen zu laſſen[40]).

Gleichwohl ſcheint es uns eine der Erwägung ſehr werthe Frage, ob nicht für einzelne Streitſachen beſonderer Art, deren Schlichtung vermöge ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit beſſer durch billigen Ausſpruch ſachkundiger Männer aus dem Volke bewirkt werden kann, wie z. B. für gewiſſe Schadenserſatzanſprüche, namentlich hinſichtlich der Feſtſtellung des Schadensbetrags, die Beiziehung von Geſchworenen zweckmäßig vorgeſchrieben werden könnte. Es mußte jedoch, wenn eine ſolche Einrichtung ihren Zweck erfüllen und nicht blos auf dem Papier ſtehen ſollte, der Beizug von Geſchworenen für die betreffenden Sachen (vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung der Parteien) geſetzlich als Regel vorgeſchrieben, nicht blos von etwaiger Vereinbarung über den Beizug von Geſchworenen abhängig gemacht werden[41]).

Eine ebenfalls der Erwägung würdige Frage iſt die, ob nicht auch in bürgerlichen Streitſachen der Staatsanwaltſchaft, nach dem Vorbild der Länder des franzöſiſchen Rechts und nach dem Vorgang der Proceßgeſetze von Hannover, Braun-

---

40) Vrgl. Mittermaier in Band 38, S. 438. Torrent im Gerichtsſaal Jahrg. 1855, II, S. 421—423.

41) Weil die Erfahrung lehrt, daß Vereinbarungen der Partheien über ein vom gewöhnlichen Rechtsgang abweichendes Verfahren nicht leicht zu Stande kommen, indem die Partheien, die einmal ſich ſtreitend gegenüberzutreten im Begriff ſtehen, zu gütlichen Vereinbarungen ſehr wenig Neigung zu haben pflegen und ſich lieber an das Gewohnte halten. Die badiſche Proceßordnung und Rechtsübung liefert hiefür mehr als einen auffallenden Beleg. Unter Anderem hat das Proceßgeſetz (§. 192. 193) ſchon ſeit dem Jahr 1832 den Parteien erlaubt, das Beweisverfahren durch erwählte Richter der Thatſachen erledigen zu laſſen. Niemals aber wurde uns ein Fall der Anmerkung dieſes Richters bekannt. Wir erinnern uns nur eines einzigen Falles, wo eine bezügliche Vereinbaruug in Anregung gebracht wurde; ſie kam jedoch nicht zu Stande. Aus dieſem Ergebniß kann man indeß noch keineswegs den Schluß ziehen, daß die Mitwirkung von Richtern der Thatſache keinen Beifall finden und ſich nicht bewähren würde.

ſchweig und Oldenburg, eine mehr oder weniger einflußreiche Mitwirkung eingeräumt werden ſollte[42]). Gegen eine ſolche Ausdehnung der ſtaatsanwaltlichen Wirkſamkeit ſind von vielen Seiten Bedenken erhoben worden[43]), die von verſchiedenem Gewicht ſcheinen. Man kann leicht geneigt ſein darin, mit Rückſicht auf die geſchichtliche Entwicklung und Ausbildung der Staatsanwaltſchaft in Frankreich[44]) eine zuweitgehende Nachahmung des franzöſiſchen Rechtes finden, für die ſich überwiegende Gründe nicht aufzeigen laſſen, während ſie auch manche Nachtheile, wie z. B. Proceßverzögerung, im Gefolge hat. In jedem Fall kann die Nothwendigkeit einer ſolchen Ausdehnung der ſtaatsanwaltlichen Wirkſamkeit nicht behauptet werden, denn wenn man auch die Vorzüge der fraglichen Einrichtung in vollem Maße anerkennt, ſo darf doch hier die weſentlich verſchiedene Natur der Strafſachen, die ganz in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fallen, und namentlich auch die Stellung des Staatsanwaltes als öffentlichen Anklägers, nicht außer Acht gelaſſen werden.

Wir ſchließen unſere Erörterungen mit der Bemerkung, daß wir das Erforderniß einer geſicherten unabhängigen Stellung der der Richter ſowie einer würdigen unbeengten Stellung der Anwälte nicht beſonders hervorheben, weil wir dieſen Punkt als ſich von ſelſtverſtehend betrachten.

---

42) In Baden trat ein Geſetz vom Jahr 1809 über die Kronanwaltſchaft mit Einführung des Code Napoleon als badiſches Landrecht nicht in das Leben; der Staatsanwalt hat in Bezug auf bürgerliche Rechtsverhältniſſe keine Wirkſamkeit.

43) Vrgl. Freg, die Civil- und Criminalverfaſſung Frankreichs, S. 233 Mittermaier in Band 41, S. 90 d. Archivs.

44) Siehe aber Daniels, Grundſätze des rheiniſchen und franzöſiſchen Strafverfahrens §. 38—45.